

vorstendiger Berckleut bedenccken / dieselbe gedruckte / vnd biszhero
darauß schriftliche erfolgte Ordnungen vnd befrenungen / vor die
handt genomen / vbersehen / zusammen verfassen / auch mit etlichen
notwendigen Artickeln renouiert / verbessern / vnd wie die ordent-
licher wense auff einander folgen / in Druck widerumb geben lassen /
Damit ein jeder Berckman vnd Gewerck / sich darnach allenthals
ben zurichten / vnd sein bestes zusuchen / wissens haben möge.

Der Erste Artickel.

Das kein Gewercke seiner Theil sich in
kriegs oder friedszeiten / durch vorbrech-
ung oder sonst / möge vorlustig machen.

Als auch vor etlichen Jaren zu rüß / inn den beschwerlichen
kriegs vnd sunst geschwinden zeitten vnd leufften / viel Ge-
wercken abscheuig vnd auflessig gemacht / auch ihnen ihre Teil
eingezogen worden / Vnd damit forthan jeder gewerck / des nicht
besorg tragen / sondern seine Teil / soviel sicherer vnd getröster / vor-
mittels Göttlicher vorleihung / barwen vnd behalten möge / So
haben wir solchs gnediglich bewogen / vnd auff vnsern Berckwer-
gen / diese nachfolgende freiheit vñ begnadigung gegeben / Nemlich
das in vnsern Landen alle Berckwerge vnd Teil / mit anhengiger
nutzung vnd ausbeut / die sein erkauft / erbawet / oder ererbet / jeder
zeit / im krieg oder friede / den Gewercken vmb keinerley vbertretung
oder vorbrechung willen / eingezogen / genohmen / odder entwendet
werden / sondern ihnen allwege fren bleiben sollen / Dasichs
aber zutrüge / das einer bey vnsern Berckwergen sehshafftig / oder
nicht gefessen / inn odder auffer vnser Fürstenthumb / einige schuldt
gemacht hette / vnd zu desselbigen Bercktheilen geklagt würde /
So soll nicht zu den Bercktheilen / sondern zu seiner / des gewercken
Person /